

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf Fristverlängerung für die Kiesgewinnungsanlage der Firma Andreas Schorr GmbH & Co. KG Sand-, Kies- und Betonwerke, Baunach ;  
Begründung nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG**

**1. Pflicht zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Die Feststellung erfolgt im vorliegenden Fall nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG. Zuständig ist das Landratsamt Bamberg als diejenige Behörde, die auch das Verfahren über die Zulassung des Vorhabens durchführt und die Zulassungsentscheidung trifft.

**2. Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung bei Änderungsvorhaben**

Zugunsten der Firma Andreas Schorr GmbH & Co.KG, Baunach, wurde im Jahr 2001 ein Planfeststellungsbeschluss für die Kiesgewinnungsanlage in Baunach ausgesprochen. Die Restausbeute und die Rekultivierungsmaßnahmen können innerhalb der Frist (31.12.2020) nicht zum Abschluss gebracht werden, sodass eine Fristverlängerung (Änderungsvorhaben) beantragt wurde.

Bei dem Änderungsvorhaben zum Gewässerausbau handelt es sich nach § 9 Abs. 3, Nr. 2, UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein sonstiges Ausbauvorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3, Satz 1 Ziffer 2 und Satz 2 UVPG).

Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend (§ 9 Abs. 4 UVPG).

Es ist daher nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**3. Grundlagen und Konzept der allgemeinen Vorprüfung**

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger gemachten Angaben. Diese entsprachen den Vorgaben der Anlage 2 zum UVPG und waren für eine Beurteilung ausreichend. Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Rahmen des durchgeführten Screenings wur-

de die potentielle Betroffenheit von Schutzgütern bei Realisierung/Fortführung des Vorhabens entsprechend der Anlage 3 zum UVPG geprüft.

Maßgeblich sind dabei auch die in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG vorgegebenen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung möglicher Kumulativwirkungen mit anderen Vorhaben im Sinne von Vorbelastungen am Standort. D.h. für die Bewertung nach dem UVP-Ansatz werden unter der Annahme einer ggf. empfindlichen Standortumgebung die denkbaren negativen Auswirkungen einer geplanten Restsand- und Kiesgewinnung auf die Umweltschutzgüter analysiert. Das zuständige Landratsamt prüft auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Informationen und Antragsunterlagen.

Zur Beurteilung der vom Vorhabenträger gemachten Angaben wurden folgende Fachbehörden beteiligt, die sich mit entsprechender Stellungnahme äußerten:

- FB 42.1 - Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 08.10.2020,
- Wasserwirtschaftsamt Kronach mit Stellungnahme vom 10.11.2020

#### **4. Screening**

Ausgehend von den vom Vorhabenträger gemachten Angaben stellt sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten entscheidungserheblichen Kriterien wie folgt dar:

##### **4.1 Merkmale des Vorhabens nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG**

<b>Kriterien</b>	<b>Angaben des Vorhabenträgers</b>	<b>Beschreibung der voraussichtlichen Umweltwirkungen des Vorhabens</b> Betrachtungen (Abschätzungen) hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau	<b>Beurteilung nur durch zuständige Behörde</b>
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Sofern ein Schwellenwert (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Zu wie viel Prozent wird dieser in etwa erreicht?  Angaben der vom Projekt (einschl. aller "Nebeneinrichtungen") benötigte(n) Fläche(n) Ggf. Angaben zur Anzahl u. Höhe von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und dergleichen. (Angaben in wertfreien Maßeinheiten)	Kein Schwellenwert  Keine Erweiterung/Änderung des planfestgestellten Vorhabens, rein zeitliche Verlängerung (Nachsaugen, Rekultivierung)	Umweltrelevanz: Nein Umgriff, Ausmaß sowie Art und Weise bleiben von der Fristverlängerung unberührt
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Können sich bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärkende Effekte ergeben?	Nein	Nein





#### 4.2 Merkmale des Standortes des Vorhabens nach Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich nachfolgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1 Nutzungskriterien:	<p>Darstellung der möglicherweise betroffenen bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstige Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Keine Änderung von Art und Umfang durch die reine zeitliche Fristverlängerung (siehe auch 1.3)</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p>
2.2 Qualitätskriterien:	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes</p> <p>Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden</p> <p><b>Wasserbeschaffenheit:</b> Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente <b>Grundwasserbeschaffenheit,</b> Geologie/Hydrologie</p> <p><b>Natur und Landschaft:</b> Biologische Vielfalt, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft</p> <p><b>Umgebungsqualität Luft/Lärm:</b> Ist der Schutz besonderer Gebiete nach §§ 47, 49 BImSchG gewährleistet?</p>	<p>Art und Umfang: Rein zeitliche Verlängerung, Restabbau und Rekultivierung - kein neuer Flächenverbrauch, keine Betroffenheit des Schutzgutes Boden</p> <p>Keine neue Betroffenheit des Schutzgutes Boden</p> <p>Keine neue Betroffenheiten des Schutzgutes Wasser</p> <p>Das Schutzgut Grundwasser wird durch die Nassgewinnung im Grundwasserbereich betroffen.</p> <p>Eine zusätzliche Belastung für Natur und Landschaft ist nicht gegeben.</p> <p>Keine neuen Betroffenheiten</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter beson-	

Schutzkriterien:	derer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	
<b>Kriterien</b>	<b>Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich</b>	<b>Betroffenheit</b> (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.1 Natura-2000-Gebiete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete	nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG (s. Abschnitt 2 des BNatSchG, Verträglichkeitsprüfung nach den §§ 33 und 34 BNatSchG)	Das Vorhabengebiet liegt vollflächig im SPA Gebiet „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach (5931-471), jedoch außerhalb von FFH-Gebieten. Die reine zeitliche Verlängerung der Fristen führt zu keiner Neubewertung der Eingriffserheblichkeit, da sich insgesamt an Art und Umfang des Eingriffs nicht ändert. Abbaubedingte Störungen werden zeitlich länger fort-dauern, als bislang geplant, jedoch zeigen vergleichbare, im Umfeld des Vorhabens befindliche Rohstoffgewinnungsvorhaben, dass sich die Vogelwelt sehr gut und weitestgehend komplikationsfrei mit einem Abbauvorhaben arrangiert.
2.3.2 Naturschutzgebiete	nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Nein. Schutzgebiete gem. § 23 BNatSchG sind im Geltungsbereich oder dessen näherem Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.
2.3.3 Nationalparke; Nationale Naturmonumente	nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Nein. Schutzgebiete gem. § 24 BNatSchG sind im Geltungsbereich oder dessen näherem Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.
2.3.4 Biosphärenreservate und	nach § 25 BNatSchG	Nein: Schutzgebiete gem. § 25 BNatSchG sind im Geltungsbereich oder dessen näherem Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.
Landschaftsschutzgebiete	nach § 26 BNatSchG	Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG innerhalb des Naturparks Hassberge (ehemals Schutzzone), LSG-00573.01, LSB-BAY-05). Die reine zeitliche Verlängerung der Frist führt zu keiner Neubewertung gegenüber den Belangen des LSG, da sich insgesamt an Art und Umfang des Eingriffs nichts ändert.
2.3.5 Naturdenkmäler	nach § 28 BNatSchG	Nein: Naturdenkmäler sind im Geltungsbereich oder dessen näherem Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleén	nach § 29 BNatSchG	Nein. Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Geltungsbereich oder dessen näherem Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope	nach § 30 BNatSchG	Nein. Die reine zeitliche Verlängerung der Abbaufrist führt zu keiner Neubewertung der Eingriffserheblichkeit.
2.3.8 Wasserschutzge-	nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes	Nein. Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

biete  Heilquellenschutzgebiete,  Risikogebiete,  Überschwemmungsgebiete	(WHG)  nach § 53 Abs. 4 des WHG  nach § 73 Abs. 1 des WHG  nach § 76 des WHG	Nein  Nein  Das Vorhaben liegt innerhalb des festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Ü-Gebiet des Mains. Die reine zeitliche Verlängerung führt zu keiner Neubewertung der Eingriffserheblichkeit gegenüber den Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes.
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EU-Richtlinien	Nein
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte	im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Nein. Das Abbaugbiet liegt innerhalb der Planungsregion Oberfranken-West (4), außerhalb des Verdichtungsraumes des Oberzentrums Bamberg im sog. „Allgemeinen ländlichen Raum“. Es liegt nicht innerhalb eines Bereiches mit hoher Bevölkerungsdichte. Negative erhebliche, nachhaltige Auswirkungen sind unter diesem Aspekt nicht zu erkennen.
<b>Kriterien</b>	<b>Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich</b>	<b>Betroffenheit</b> (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nein. Keine Boden-, Kultur- und/oder Baudenkmäler ausgewiesen - keine Verdachts- oder Vermutungsflächen. Die reine zeitliche Verlängerung führt zu keiner Neubewertung der Eingriffserheblichkeit.

#### **4.3 Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVP**

Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVP zugrunde. Umweltauswirkungen sind demnach alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVP genannten Schutzgüter. Die Beurteilung der Erheblichkeit solcher Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVP genannten Kriterien.

Auf Basis der eingeholten fachlichen Stellungnahmen werden die Auswirkungen der geplanten Restsand- und Restkiesgewinnung auf die entscheidungserheblichen Schutzgüter (Ziffern 3.1 bis 3.7) wie folgt näher erläutert:

<b>Merkmale der möglichen Auswirkung</b>	<b>Fachrechtlicher Maßstab</b>	<b>Erheblichkeit</b>
3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	3.1 – 3.7 Rein zeitliche Fristverlängerung / Keine Auswirkungen / keine Änderung der Art und der Merkmale des planfestgestellten Vorhabens. Es bestehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf Personen.	Nein. Negativ erhebliche, dauerhafte Auswirkungen auf die Bevölkerung sind nicht zu erkennen.
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	entfällt	Keine Auswirkungen
3.3 der Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Keine oder nur unwesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser: Keine zusätzlichen oder neuen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft. Lärmimmissionen gehen nicht über das bestehende Maß hinaus. Es erfolgt keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es erfolgt kein unmittelbarer Eingriff in Erholungsflächen und Wanderwege. Neue Lebensräume gehen nicht verloren, da kein weiterer Flächenverbrauch erfolgt. Auch weitere Vegetationsbestände gehen nicht verloren.	Nein. Die reine zeitliche Fristverlängerung führt zu keiner Neubewertung der Eingriffserheblichkeit.
3.4 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Rein zeitliche Fristverlängerung / Keine Auswirkungen / keine Änderung der Art und der Merkmale des planfestgestellten Vorhabens	Nein. Die Wahrscheinlichkeit negativ erheblicher Auswirkungen gegenüber dem genehmigten Status Quo bleibt - ausgelöst durch die zeitliche Verlängerung - unverändert.
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	entfällt	Nein. Keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Es besteht kein Anlass für eine Kumulation.	Nein. Nicht einschlägig/nicht zutreffend.
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Die Fristverlängerung beinhaltet die Umsetzung der planfestgestellten Rekultivierungsplanung.	-Die verbeschiedenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Eingriffsvermeidung/-minimierung gelten unabhängig von der Fristverlängerung weiter, ebenso die im Rekultivierungsplan fixierten Entwicklungsziele bzw. Entwicklungsmaßnahmen.

## **5. Abschließende Gesamteinschätzung**

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 9 Abs. 3 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend.

Die Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

D.h. für die Bewertung nach dem UVP-Ansatz wurden unter der Annahme einer ggf. empfindlichen Standortumgebung die denkbaren negativen Auswirkungen einer geplanten Rohstoffgewinnung auf die Umweltschutzgüter (v.a. Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Kultur- und Sachgüter) analysiert.

Wie die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, bleiben die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft im Wesentlichen unverändert gegenüber der derzeitigen Situation des Geländes und seiner Umgebung sowie der ursprünglich geplanten Folgenutzung bzw. Renaturierung

Der Eingriff in bestimmte Schutzgüter kann ausgeglichen werden, soweit die angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen und die geplanten Renaturierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Im vorliegenden Fall sind unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens im Ergebnis keine erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen durch den geplanten Gewässerausbau zu erwarten. Die Umweltverträglichkeit ist somit gegeben.

Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bamberg, 23. November 2020  
Landratsamt Bamberg  
FB 42.2 - Wasserrecht

gez. Hack  
Verw.Fachwirtin